

STEUERRECHT

Einnahmen-Ausgaben-
Rechner

Buchnachweis

Weiterbildung

Reverse Charge

Kleinbetragsrechnungen

Gewinnfreibetrag

Langfristige
Rückstellungen

Arbeitsmedizinische
Tätigkeiten

Dienstgeber-KFZ

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT | ARBEITSRECHT

Beschäftigung

Gewinnausschüttungen

Ferialpraktikanten

SONSTIGES

GmbH light

E-Rechnungen

Handwerkerbonus

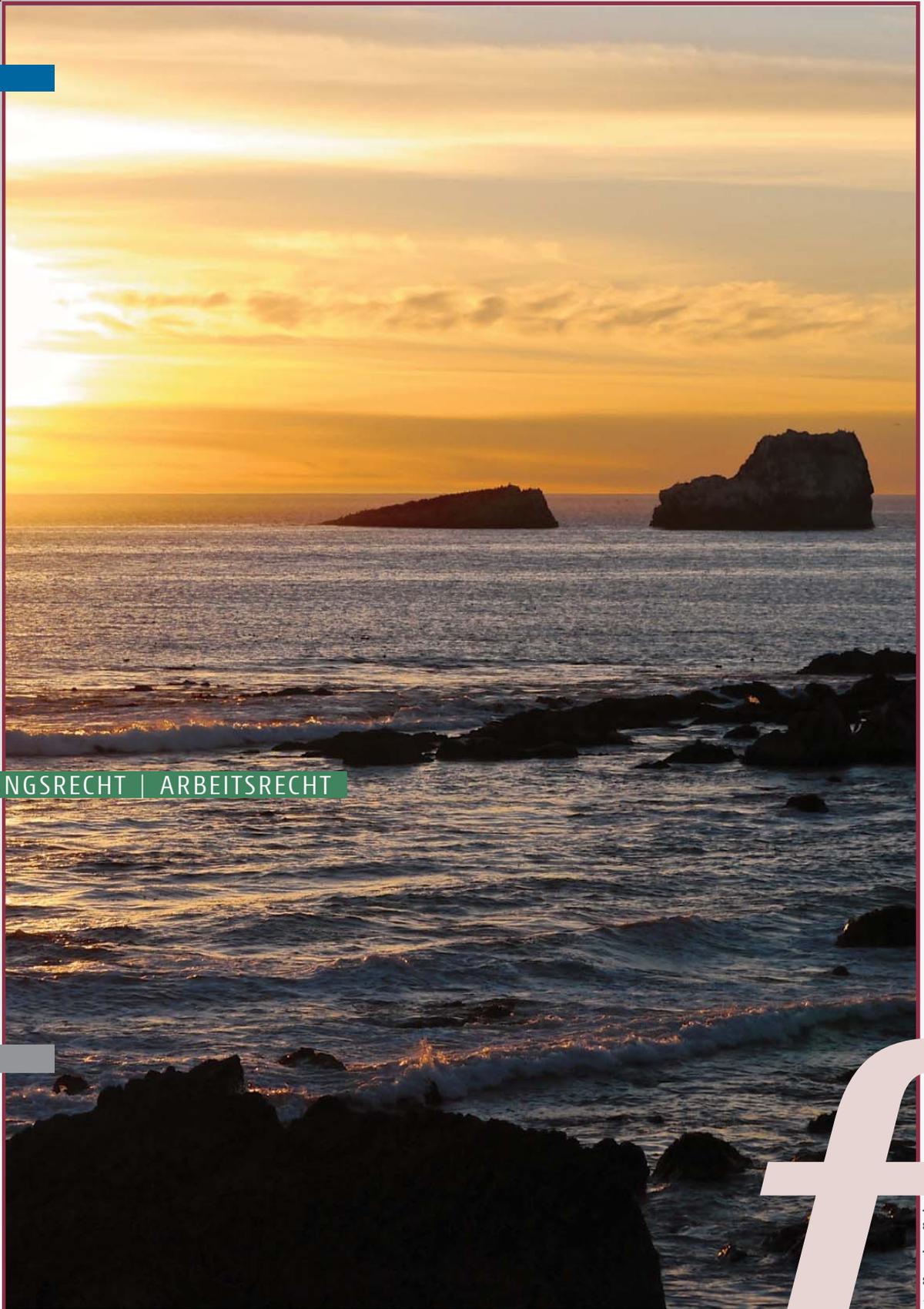


Foto: Hannelore Koch

Inhalt



■ Wir präsentieren uns	3
------------------------------	---

Steuerrecht

■ Zusammenfassende Meldung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern.....	4–5
■ Der Buchnachweis	5
■ Weiterbildung: Weiterbildungskosten und Bildungsteilzeit	6
■ Ausweitung der Reverse Charge-Umsätze ab 1.1.2014	8
■ Was auf einer Kleinbetragsrechnung stehen muss.....	8
■ Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG ab 2013.....	9
■ Steuerlicher Ansatz von langfristigen Rückstellungen	10
■ Umsatzsteuerliche Behandlung arbeitsmedizinischer Tätigkeiten sowie Änderungen bei ärztlichen Gutachten im Rahmen außergerichtlicher Streitbelegungen.....	11
■ Absetzbarkeit bei Fahrten für ein anderes Dienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gegeben	12

Sozialversicherungsrecht | Arbeitsrecht

■ Fallweise/tageweise Beschäftigung	13
■ Gewinnausschüttungen an GmbH-Geschäftsführer – GSV Pflicht	14
■ Ferialpraktikanten – Ferialarbeiter – Volontäre	15

Sonstiges

■ GmbH light	16
■ Seit 1.1.2014: Bund nimmt nur noch E-Rechnungen, Papier- und PDF-Rechnungen sind nicht mehr gültig.....	17
■ Handwerkerbonus	18

Vorwort

Der Sommer klopft an die Türe. Bevor Sie sich den Urlaubskatalogen widmen und dem Alltag für ein paar Tage entfliehen, möchten wir Sie mit der Fidas Info über brandaktuelle Themen informieren. Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe ein paar Klassiker, die im steuerlichen Alltag immer wieder Fragen aufwerfen und die wir hiermit nochmals erläutern möchten. Bleiben dennoch Fragen offen, betreuen wir Sie gerne jederzeit persönlich!

Ein Schlagwort das seit einem Jahr das Gesellschaftsrecht dominiert ist die sogenannte „GmbH light“. Nach der Einführung vor gut einem Jahr wurde sie auch schon wieder reformiert. Was von der viel gepriesenen GmbH light übrig geblieben ist, können Sie hier nachlesen.

Die Sozialversicherungsanstalten prüfen vermehrt in bisher noch unangetasteten Bereichen. So interessieren sich diese nun vermehrt für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer und deren Gewinnanteile an der GmbH. Gewinnausschüttungen unterliegen ebenso wie ein Geschäftsführerbezug der Sozialversicherung.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre Fidas Eisenstadt und Fidas Süd-Ost

Wir gratulieren Frau **Mag. (FH) Michaela Moitzi** herzlich zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Das Team der Fidas Süd-Ost ist stolz auf sie und wünscht ihr weiterhin alles Gute und viel Erfolg. ■



Aller Abschied ist schwer!

Frau **Margit Albrecht** (Team Innsbruck) darf im Juni 2014, nach langjähriger Firmentreue bei immer vollem Einsatz, einen neuen Lebensabschnitt beschreiten. Liebe Margit – bleib gesund und vergiss uns nicht! ■



Wir sind LÄUFER!

Beim diesjährigen E-Businessmarathon am Schwarzlsee stellte die **Fidas Graz** ein 8er Team. Wir gratulieren unseren Läufern zu hervorragenden Zeiten.



v.l.n.r. Maier Melanie, Deutsch Sigrid, Ladenstein Helga, Wallner Andreas, Suppan Evelyn, Huber Florian, Hirschmann Friedrich, Streicher Georg

Wir gratulieren!

Das Team der Fidas Eisenstadt gratuliert **Familie Reithofer** von Herzen zur Geburt ihrer Tochter. **Rebecca** erblickte am 3.1.2014 das Licht der Welt, war 3050 g schwer und 49 cm groß. ■



Ebenfalls gratulieren wir von Herzen **Familie Leeb** zur Geburt von **Fabian**. Er hat am 28.2.2014 das Licht der Welt erblickt, war 3335 g schwer und 50 cm groß. ■



Wir, das Team der Fidas Deutschlandsberg, gratulieren unserer **Andrea Primus** ganz herzlich zu der mit sehr gutem Erfolg abgelegten Personalverrechnerprüfung. ■



Das Welser Team gratuliert sehr herzlich Frau **Carina Steiner** zur erfolgreich abgelegten Prüfung im Speziallehrgang Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. ■



Frau **Barbara Müsiggang** verstärkt seit April 2014 das Innsbrucker Team im Sekretariat. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. ■



Das Team der Fidas Liezen freut sich über die Verstärkung durch Herrn **Mag. Bernhard Steinberger** und gratuliert ihm gleichzeitig ganz herzlich zur kürzlich bestandenen Steuerberaterprüfung. ■



Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Zusammenfassende Meldung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Jeder Unternehmer, der innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen in einem EU-Mitgliedsstaat durchführt, ist verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, sogenannten „Istversteuerern“, werden Umsätze innerhalb Österreichs nach dem vereinnahmten Entgelt versteuert, d.h. wenn Geld fließt, wird auch die Steuer geschuldet.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern jedoch die Rechnungsausstellung bzw. der Zeitpunkt der erbrachten Leistung relevant.

Wie muss die Zusammenfassende Meldung an das Finanzamt übermittelt werden?

Die Zusammenfassende Meldung muss elektronisch über FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) übermittelt werden. Ist jedoch die Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich, muss der amtliche Vordruck U13 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Wer muss eine Zusammenfassende Meldung ans Finanzamt übermitteln?

Jene Unternehmer, die während eines Meldezeitraumes innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Verbringungen oder Dreiecksgeschäfte und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen (der Leistungsempfänger schuldet die Steuer) ausführen, müssen eine Zusammenfassende Meldung abgeben.

Wichtig:

Unternehmer müssen die UID-Nr. dem Leistenden mitteilen.

Welche Umsätze bzw. Leistungen kommen in die Zusammenfassende Meldung?

Inneregemeinschaftliche Lieferungen:

Ein Unternehmer liefert Waren in einen anderen Mitgliedsstaat an einen Unternehmer.

Inneregemeinschaftliche Verbringungen:

Ein Unternehmer bringt Waren aus einem anderen Mitgliedsstaat gegen Entgelt zu seiner eigenen Verfügung ins Inland.

Dreiecksgeschäfte:

Ein Dreiecksgeschäft liegt dann vor, wenn drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedsstaaten Geschäfte über die gleiche Ware abschließen. Die Ware gelangt somit unmittelbar vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer. Der zweite Unternehmer (Erwerber) muss diesen Umsatz in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.

Sonstige Leistungen:

Sonstige Leistungen sind Leistungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

Wenn ein Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat eine Dienstleistung erbringt, handelt es sich somit um eine sonstige Leistung, welche in die Zusammenfassende Meldung eingetragen werden muss.

Folgende Leistungen werden nicht in die Zusammenfassende Meldung aufgenommen:

- Grundstücksleistungen
- Personenbeförderungsleistungen
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Achtung: Nullmeldungen sind nicht abzugeben!

Wann ist die Zusammenfassende Meldung ans Finanzamt zu übermitteln?

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommt es nicht, wie bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen innerhalb Österreichs, auf die Zahlung der Rechnung, sondern auf die Rechnungsausstellung an.

Grundsätzlich gilt:

Die Zusammenfassende Meldung muss bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats beim Finanzamt abgegeben werden.

Beispiel – monatliche Buchhaltung:

Ein Unternehmer aus Österreich liefert die Ware im Februar an einen Unternehmer in Deutschland.

Die Rechnung wird im Februar geschrieben: Zusammenfassende Meldung bis Ende März

Die Rechnung wird im März geschrieben: Zusammenfassende Meldung bis Ende April

Bei Buchhaltungen, welche quartalsweise gebucht werden, wird die Zusammenfassende Meldung vierteljährlich übermittelt. Umsätze in den ersten beiden Monaten des Quartals sind für diesen Meldezeitraum, unabhängig von der Rechnungsausstellung, in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Für Umsätze im letzten Monat des Quartals ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung relevant.

Beispiel – vierteljährliche Buchhaltung:

Ein Unternehmer aus Österreich liefert Waren im März an einen Unternehmer in Deutschland.

Die Rechnung wird im März ausgestellt: Zusammenfassende Meldung bis Ende April

Die Rechnung wird im April ausgestellt: Zusammenfassende Meldung bis Ende Juli

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ist das Rechnungsdatum relevant.

Bei **sonstigen Leistungen** ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder die Vereinnahmung des Entgeltes **irrelevant**. Die Meldung ist für jenen Meldezeitraum zu machen, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird. Auch wenn die Rechnung erst im darauffolgenden Monat ausgestellt wird, verschiebt sich der Zeitpunkt nicht um einen Monat.

Beispiel:

Die Leistung wurde im Februar erbracht, die Rechnung wird erst im März ausgestellt. Zusammenfassende Meldung muss bis Ende März übermittelt werden.

Macht der Kunde eine Anzahlung bzw. Restzahlung, ist diese nicht in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen. Erst wenn die Leistung erbracht

wurde, ist diese in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

Welche Strafen gibt es bei verspäteter Übermittlung?

Wird die Zusammenfassende Meldung zu spät ans Finanzamt übermittelt, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag bis zu 1% der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen, jedoch maximal € 2.200,-, festsetzen.

Nachträgliche Änderungen bzw. Berichtigung

Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage z.B. Rabatte, Uneinbringlichkeiten, sind in die Zusammenfassende Meldung für den Meldezeitraum aufzunehmen, in dem die nachträgliche Änderung eingetreten ist.

Dies gilt auch bei Rechnungsstornierungen.

Wenn eine bereits abgegebene Zusammenfassende Meldung nachträglich unrichtig oder unvollständig ist, ist die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen.

Wurde die Zusammenfassende Meldung elektronisch übermittelt, muss sie auch über FinanzOnline berichtigt werden. Es ist nicht nur die betroffene Zeile, sondern die gesamte Zusammenfassende Meldung erneut zu übermitteln.

Eine Zusammenfassende Meldung darf nicht in einer Zusammenfassenden Meldung für einen der folgenden Zeiträume berichtigt werden. ■

Der Buchnachweis

Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Unternehmer zur Dokumentation eines Buchnachweises verpflichtet.

Regelmäßig wird der Fokus bei Prüfungen durch das Finanzamt auf den Buchnachweis geworfen. Mangelhafte oder nicht vorhandene Buchnachweise werden sehr streng gewertet. Steuerfrei behandelte innergemeinschaftliche Lieferungen werden steuerpflichtig und führen somit oftmals zu hohen Steuernachzahlungen.

Um dies zu vermeiden, muss ein **Buchnachweis** folgende Bestandteile beinhalten:

- Name, Anschrift und UID-Nr. des Abnehmers
- Name, Anschrift und UID-Nr. des Beauftragten (in Abholfällen)
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des gelieferten Gegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer eventuellen Bearbeitung vor der Beförderung oder Versendung

- Beförderung oder Versendung in die EU
- Bestimmungsort in der EU

Ebenfalls muss ein **Beförderungsnachweis** vorhanden sein:

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung
- Handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten
- Im Falle einer Beförderung durch den Abnehmer oder seines Beauftragten (Abholung), eine Bestätigung, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird
- Der Beförderungsnachweis muss vom Abnehmer oder dessen Beauftragten unterschrieben werden

In Abholfällen muss der Unternehmer die Identität des Abholenden festhalten und diese aufzeigen können (**Ausweiskopie!**). Weiters muss belegt werden, dass der Abholer vom Empfänger der Lieferung zu dieser Handlung bevollmächtigt oder beauftragt wurde.

Aus diesem Nachweis muss die konkret vorzunehmende Handlung ersichtlich sein, allgemein gehaltene Vollmachten sind nicht ausreichend und somit ungültig.

Werden all diese Punkte erfüllt, so kann die Finanzverwaltung jederzeit auf Grund der korrekten Aufzeichnungen die Voraussetzung des Befreiungstatbestandes überprüfen, und die innergemeinschaftliche Lieferung kann steuerfrei behandelt werden.

Ein Buchnachweis ist gemäß Verordnung 1996/401 grundsätzlich unmittelbar nach Ausführung des Geschäftsfalles zu erstellen. Es ist jedoch auch eine spätere Nachweisführung möglich. Bei Versagung der Steuerfreiheit, wird bei Vorlage korrekter Buchnachweise im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens der angefochtene Bescheid von der Behörde erster Instanz regelmäßig aufgehoben. ■

Weiterbildung

Weiterbildungskosten und Bildungsteilzeit

In der Praxis kommt es immer wieder zu Verwechslungen zwischen den Begriffen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung und der Frage welche Kosten im jeweiligen Zusammenhang absetzbar sind. Der folgende Artikel soll als Leitlinie dienen.

Ausbildung

= Erlangung von Kenntnissen im bisher ausgeübten bzw. verwandten Beruf

Voraussetzung für die Absetzbarkeit von Ausbildungskosten ist das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit (auch wenn derzeit arbeitslos). Das heißt, Pensionisten können Ausbildungskosten nicht absetzen, außer sie können den Nachweis erbringen, dass eine Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit ernsthaft geplant ist. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die zu Einkünften führt.

Der Begriff „verwandter Beruf“ ergibt sich aus der Verkehrsauffassung, wobei die Tätigkeit im Zeitpunkt der Ausbildung relevant ist und nicht ein früher ausgeübter oder abstrakter Beruf (z.B. Friseurin – Kosmetikerin; Dachdecker – Spengler)

Weiterbildung

= Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf

Auch hier ist Voraussetzung für die Absetzbarkeit von Weiterbildungskosten das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit. Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf sind jedenfalls absetzbar, auch wenn es sich um einzelne Bildungssegmente handelt (z.B. Zweitstudium bei qualifizierter Verflechtung von Erst- und

Zweitstudium, Werkmeisterprüfung eines Gehilfen)

Sowohl Ausbildungs- als auch Weiterbildungskosten können in Form von Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei der bisherigen Tätigkeit abgesetzt werden. Sie sind auch neben pauschalen Betriebsausgaben und Werbungskosten absetzbar.

Beispiel:

Kosten im Zusammenhang mit der Unternehmerprüfung stellen Werbungskosten dar, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses anfallen. Sind sie einer zukünftigen selbständigen Tätigkeit zuzuschreiben, gelten die Kosten als vorweggenommene Werbungskosten.

Umschulung

= Erlangung von Kenntnissen die eine Berufsausübung in einem bisher nicht verwandten Beruf ermöglichen

Zweck der Umschulung ist eine umfassende Bildungsmaßnahme für einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit, die mit der bisherigen nicht verwandt ist. Die tatsächliche Ausübung des neuen Berufes muss aber ernsthaft angestrebt werden. Somit können Bildungsmaßnahmen, die aus persönlichem Interesse getätigt werden, nicht abgesetzt werden (z.B. gutverdienender Informatiker lässt sich zum Hubschrauberpiloten ausbilden, Arzt mit gutgehender Praxis studiert Ägyptologie). Jüngst können Umschulungskosten auch abgesetzt werden, wenn der neu angestrebte Beruf scheitert, weil der Steuerpflichtige keinen Arbeitsplatz findet. Der neue Beruf muss auch nicht als Haupttätigkeit ausgeübt werden. Maßgeblich ist immer das Gesamtbild der Verhältnisse.

Die Umschulungskosten gelten als vorweggenommene Werbungskosten für künftige Tätigkeiten und sind mit anderen Einkünften ausgleichbar. In jenen Fällen, in denen die Kosten vom Finanzamt nicht gewährt werden, kommt bei einem Gesamtüberschuss der späteren Einkünfte aus dieser Umschulungsmaßnahme § 295a BAO zum Tragen. Das heißt konkret, dass die Absetzbarkeit der Kosten davon abhängt, ob die Umschulung zu einer späteren Steuerquelle führt, denn nur dann können diese rückwirkend geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen die aus öffentlichen Mitteln (z.B. AMS) oder einer Arbeitsstiftung gefördert werden, sind immer als Werbungskosten abzugsfähig.

Welche Kosten können abgesetzt werden?

Neben den unmittelbaren Kosten wie Kurskosten, Kursunterlagen, Skripten, Fachliteratur, PC bei Computerausbildung etc. können auch Fahrtkosten wie z.B. KM-Gelder (Fahrtenbuch führen!) oder Bahntickets abgesetzt werden. Bei Reisen können Taggelder iSd § 16 Abs 1 Z9 EStG sowie Nächtigungsgelder inkl. Frühstück bis zur Höchstgrenze von derzeit € 105,- pro Nacht geltend gemacht werden.

Generell gilt, dass die Kosten in dem Jahr absetzbar sind, in dem sie geleistet werden.



Seit fast einem Jahr besteht die Möglichkeit der Bildungsteilzeit – Grund die wichtigsten Eckdaten nochmals zusammen zu fassen.

Mit dem SRÄG 2013 wurden das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

(AVRAG) um den § 11a sowie das Landesarbeitsgesetz 184³ 39e um die Absätze 5 bis 9 erweitert und damit mit Wirksamkeit ab 1.7.2013 eine Bildungsteilzeit nominiert. ■

Bildungsteilzeit seit 1.7.2013

Rechtsanspruch	Nein
Reduktion der Normalarbeitszeit (NAZ)	Mindestens um ein Viertel, höchstens um die Hälfte
Wieviel Wochenstunden	Mindestens zehn
Wie lange	Mindestens vier Monate, maximal zwei Jahre
Zeitumfang, Ausbildungsmaßnahme	Mindestens zehn Wochenstunden
Auch für Studium	Ja, aber Erfolgsnachweis über mindestens vier Semesterwochenstunden
Voraussetzungen im Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> ■ Normalarbeitszeit und Entgelt über Geringfügigkeitsgrenze, mindestens sechs Monate im Betrieb ■ bei Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmern: maximal vier Arbeitnehmer in Bildungsteilzeit, ■ bei mehr als 50 Arbeitnehmern: maximal 8% der Belegschaft
Vereinbarung erforderlich	Ja, schriftlich
Kündigungsschutz	Nein, aber Motivkündigung verboten (weil Arbeitnehmer in Bildungsteilzeit gehen wollte)
Stückelung möglich	Ja, innerhalb eines Vierjahreszeitraumes, einzelne Teile mit mindestens vier Monaten
Bildungsteilzeitgeld	<p>Wird gemäß § 26a AIVG über Antrag tunlichst vor Beginn der Bildungsteilzeit vom AMS gewährt.</p> <p>Schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ist vorzulegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl der Arbeitslosenversicherten Arbeitnehmer am letzten Monatsersten vor Antragstellung ■ Anzahl der Arbeitnehmer in Bildungsteilzeit ■ Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit in den letzten sechs Monaten vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit ■ Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ab Beginn Bildungsteilzeit. <p>Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, beträgt das tägliche Bildungsteilzeitgeld € 0,76 je Stunde der Arbeitszeitverringerung.</p> <p>z.B. 15 Stunden Bildungsteilzeit wöchentlich = 15 x € 0,76 = € 11,40 tägliches Bildungsteilzeitgeld</p>

Reverse Charge-Umsätze

Ausweitung der Reverse Charge-Umsätze ab 1.1.2014

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wurde ab 1.1.2014 der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt.

Das bedeutet, dass seit 1.1.2014 folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens € 5.000,- beträgt, sowie Lieferung von bestimmten Metallen.

Wird eine Rechnung über vorgehend genannte Umsätze ausgestellt, so hat die Rechnung den Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger zu enthalten.

Sofern Unsicherheit darüber besteht, ob die Verordnung anwendbar ist, können Leistender und Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgehen, dass es zum Übergang der Steuerschuld kommt. Wir empfehlen dies schriftlich festzuhalten. Bei Unklarheit, ob eine bestimmte Ware dem Reverse-Charge zuzuordnen ist, steht die zentrale Auskunftsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für eine unverbindliche telefonische Auskunft zur Verfügung.

Als Empfänger sollten Sie ab 1.1.2014 keine Rechnung mit dem Ausweis von Umsatzsteuer akzeptieren, da solche Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gem. § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen.

Umsatzsteuerliche Meldung: Der **Verkauf** der betreffenden Waren ist in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung unter der Kennzahl 021 zu erfassen. Der **Zukauf** dieser Waren ist in der Kennzahl 032 zu erfassen. Die korrespondierende Vorsteuer ist in der Kennzahl 089 einzutragen. ■

Kleinbetragsrechnungen

Was auf einer Kleinbetragsrechnung stehen muss

Die Betragsgrenze für Kleinbetragsrechnungen wurde mit 1.3.2014 von brutto € 150,- auf brutto € 400,- angehoben.

Folgendes muss auf einer **Kleinbetragsrechnung** stehen:

- Bezeichnung: „Rechnung / Gutschrift oder Anzahlungsrechnung“
- Name und Anschrift des liefernden / leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung (so präzise wie möglich)
- Tag der Lieferung / sonstige Leistung

oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt

- Entgelt für die Lieferung / Leistung (brutto inkl. USt)
- Anzuwendender Steuersatz bzw. im Falle einer Steuerbefreiung Hinweis darauf
- Ausstellungsdatum

Zusätzliche Pflicht-Angaben gemäß § 14 UGB für Unternehmer, die im Firmenbuch eingetragen sind:

- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchgericht
- Firmenbuchnummer

Zusätzliche Angaben bei einer GmbH & Co KG, ohne eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter:

- Firma und Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchgericht
- Firmenbuchnummer

Zusätzliche freiwillige / zweckmäßige Angaben:

- Telefonnummer
- Telefaxnummer
- Homepage
- E-Mail Adresse
- Bankverbindung

Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG ab 2013

Für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2016 ändert sich die Berechnung vom Gewinnfreibetrag (GFB).

Bei Einkommensteuerepflichtigen mit betrieblichen Einkünften wird für Gewinne bis € 30.000,- wie bisher ein Gewinnfreibetrag (GFB) von 13% (maximal € 3.900,-) ohne getätigte Investitionen abgezogen. Bei mehreren Betrieben werden nur die positiven Ergebnisse einbezogen, Verluste bleiben außer Ansatz. Der Grundfreibetrag erhöht sich um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, wenn begünstigte abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer ab 4 Jahren oder Wertpapiere gem. § 14 Abs. 7 Z 4 angeschafft werden. Für Wirtschaftsjahre die nach dem 30.6.2014 und vor dem 1.1.2017 enden, werden die Wertpapiere gem. § 14 Abs. 7 Z 4 durch Wohnbauanleihen ersetzt, und es sind künftig nur mehr Wohnbauanleihen als „begünstigte Wirtschaftsgüter“ gem. § 10 Abs. 3 Z 2 anzusehen.

Für Gewinne über € 30.000,- erfolgt die Berechnung des Gewinnfreibetrages wie folgt:

- 13% GFB bis zu einem Gewinn von € 175.000,- (€ 22.750,-),
- zwischen € 175.000,- und € 350.000,- beträgt der GFB 7% v. € 175.000,- (€ 12.250,-),
- zwischen € 350.000,- und € 580.000,- sind nur mehr 4,5% (€ 10.350,-) GFB möglich.

Daraus ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag von € 45.350,-. Für darüber hinausgehende Gewinne gibt es keinen Gewinnfreibetrag mehr.

Bei Gewinnermittlung nach § 17 - Pauschalierungsverordnung, steht nur der Grundfreibetrag von € 3.900,- zu, getätigte Investitionen finden keine Berücksichtigung.

Ergebnisse mehrerer Betriebe sind zusammenzurechnen, übersteigt dabei die Summe den Betrag von € 175.000,- wird der Gewinnfreibetrag nach einem Durchschnittssatz gebildet und auf den jeweiligen Betrieb aufgeteilt.

Der Grundfreibetrag von € 3.900,- kann vom Steuerpflichtigen wahlweise oder verhältnismäßig zugeordnet werden.

Bei Mitunternehmerschaften können nur die Gesellschafter den Grundfreibetrag und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, mit höchstens € 45.350,- in einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag in Anspruch nehmen. Hält der Mitunternehmer die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Betriebes, kann der GFB nur bei der Ermittlung des Gewinnes dieses Betriebes berücksichtigt werden.

Bei Ausscheiden der begünstigten Wirtschaftsgüter innerhalb der vierjährigen Behaltfrist aus dem Betriebsvermögen kommt es zu einer Nachversteuerung, diese entfällt bei Anlagenabgang infol-

ge behördlichen Eingriffs oder Ausscheidens infolge höherer Gewalt.

Scheiden Wertpapiere gem. § 14/7/4 freiwillig aus dem Betriebsvermögen aus, ist als Ersatzbeschaffung die Anschaffung von abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern möglich.

Bei Ausscheiden von Wertpapieren gem. § 14/7/4 durch vorzeitige Tilgung ist innerhalb einer Zweimonatsfrist die Anschaffung von Wertpapieren gem. § 14/7/4 möglich.

Im Falle des freiwilligen Ausscheidens von Wohnbauanleihen unterbleibt die Nachversteuerung, wenn abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden (Ersatzbeschaffung).

Werden Wohnbauanleihen (Anschaffung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag) vorzeitig getilgt, können zur Vermeidung der Nachversteuerung innerhalb von zwei Monaten wieder Wohnbauanleihen angeschafft werden. ■



Langfristige Rückstellungen

Steuerlicher Ansatz von langfristigen Rückstellungen

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 bringt eine Änderung des steuerlichen Ansatzes von langfristigen Rückstellungen mit sich. Nach derzeit geltender Rechtslage werden langfristige Rückstellungen mit 80% des Teilwertes angesetzt, wobei der Teilwert jenem Betrag entspricht, mit dem der Unternehmer nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen hat. Die pauschale Abzinsung mit 20% des Teilwertes ist vorzunehmen bei:

- Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und
- Rückstellungen für Verluste aus schwebenden Geschäften

Dieser pauschale Rückstellungsansatz von 80% ersetzte bisher aus Vereinfachungsgründen eine Abzinsung mit

einem bestimmten Zinssatz, behandelt allerdings Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit wie beispielsweise Prozesskostenrückstellungen gleich, wie Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit, wie z.B. im Bereich von Altlastensanierungen.

§ 9 Absatz 5 EStG bestimmt mit Wirkung ab 1. Juli 2014, dass Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten und Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften mit dem Teilwert anzusetzen sind, der mit einem Zinssatz von 3,5% pro Jahr abzuzinsen ist, wenn die Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Juli 2014 enden, ist die Abzinsung wie bisher mit 20% pauschal vorzunehmen.

Für die Beurteilung, ob eine Rückstellung langfristig ist oder nicht, ist der Zeitpunkt relevant, in dem eine konkrete Verbindlichkeit entsteht, der tatsächliche Zahlungsfluss hingegen ist für diese Beurteilung nicht ausschlaggebend. Eine Aufteilung der Rückstellung in einen kurz- und langfristigen Rückstellungsteil ist laut Gesetz nicht vorgesehen.

Für langfristige Rückstellungen, die am 1. Juli 2014 bereits bestehen, ist folgende Übergangsregelung vorgesehen, wobei ein Vergleich zwischen dem neu berechneten, mit 3,5% abgezinsten Rückstellungsbetrages auf der einen Seite und der mit 80% des Teilwertes angesetzten Rückstellung auf der anderen Seite zu erfolgen hat:

- a) **Betrag mit 3,5% abgezinst < 80% Betrag** → die langfristige Rückstellung ist mit dem Betrag anzusetzen, der sich mit der Abzinsung von 3,5% ergibt und die ertragswirksame Auflösung des Unterschiedsbetrages ist zwingend auf 3 Jahre zu verteilen (eine Ausnahme stellt die Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe dar: in diesem Fall kann der Unterschiedsbetrag sofort angesetzt werden).
- b) **Betrag mit 3,5% abgezinst > 80% Betrag** → die Rückstellung ist weiter mit 80% anzusetzen. Eine Anpassung zugunsten des Steuerpflichtigen hat lt. Übergangsregelung nicht zu erfolgen.

Die Herausforderung in Zukunft, sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung, wird darin bestehen, die Restlaufzeit einer langfristigen Rückstellung exakt abzuschätzen, damit eine korrekte Abzinsung vorgenommen werden kann. ■



www.stockvault.net

Arbeitsmedizinische Tätigkeiten

Umsatzsteuerliche Behandlung arbeitsmedizinischer Tätigkeiten sowie Änderungen bei ärztlichen Gutachten im Rahmen außergerichtlicher Streitbelegungen

Arbeitsmedizinische Tätigkeiten

Bisher wurden die Leistungen der Arbeitsmediziner umsatzsteuerfrei behandelt. Im Zuge der Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien hat die Finanzverwaltung jedoch eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass seit 1.1.2014 die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner, die in erster Linie der Beratung des Arbeitgebers dienen, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Hiervon ausgenommen (d.h. weiterhin unecht umsatzsteuerbefreit) sind jedoch unter den Begriff der Heilbehandlung subsumierbare, medizinische Leistungen, die unmittelbar gegenüber dem Arbeitnehmer erbracht werden.

Darunter fallen

- die individuelle Beratung der Arbeitnehmer bzw. Bediensteten in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
- die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bzw. Bediensteten, ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen,
- die Durchführung von Schutzimpfungen, sowie
- die Dokumentation dieser Tätigkeiten.

Bei den genannten Tätigkeiten der Arbeitsmediziner ist im Falle einer Gesamtbetragsabrechnung aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass der Anteil der steuerpflichtigen 90% und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10% beträgt.

Dies gilt auch für jene Fälle, in denen auf freiberuflicher Basis die arbeitsmedizinischen Leistungen gegenüber einer arbeitsmedizinischen Einrichtung erbracht werden. Eine genaue Abrechnung, das bedeutet eine Differenzierung der einzelnen Leistungen, ist selbstverständlich ebenso möglich, wird aber oftmals einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand erforderlich machen.

Gutachten im Rahmen außergerichtlicher Streitbelegungen

Grundsätzlich unterliegen ärztliche Gutachten nicht der Umsatzsteuerpflicht. Eine Ausnahme davon bestand bereits bisher u.a. für ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren (soweit diese nicht dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen, wie z.B. Gutachten über die Vernehmungs- oder Verhandlungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit).

Mit dem Wartungserlass (Rz 946) wurde nunmehr klargestellt, dass ab 1.1.2014 auch ärztliche Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung, wie z.B.

- Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen,
- Gutachten über ärztliche Kunstfehler oder Behandlungsfehler,
- Gutachten im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs-, oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen und
- Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung prinzipiell umsatzsteuerpflichtig sind.

Gutachten in Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern bleiben jedoch unverändert umsatzsteuerfrei. ■



Dienstgeber-KFZ

Absetzbarkeit bei Fahrten für ein anderes Dienstverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gegeben

Folgender Sachverhalt ist gegeben: Eine Arbeitnehmerin nutzt ein **arbeitgebereigenes KFZ** (Sachbezug für dieses KFZ wird von der Arbeitnehmerin versteuert) für **berufliche Fahrten im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses** und macht dafür Werbungskosten im Zuge der Einkommensteuererklärung geltend.

Dies wurde vom **Finanzamt nicht akzeptiert**, mit dem Argument, dass Werbungskosten einen Aufwand des Steuerpflichtigen voraussetzen. Dies sei hier nicht der Fall, daher könnten die geltend gemachten Werbungskosten (Fahrtkosten für das zweite Dienstverhältnis) nicht anerkannt werden.

Aber gemäss Erkenntnis vom VwGH vom 25.4.2013, 2010/15/0209 führt

die Überlassung der uneingeschränkten Nutzung des KFZ im Rahmen des **ersten Dienstverhältnisses** zu einem **Zufluss (Sachbezug)** und daher ist die Nutzung im Rahmen des **zweiten Dienstverhältnisses** als ein zu **Werbungskosten** führender **Abfluss** anzusehen.

„Der betragsmäßigen Höhe nach ist dieser Einsatz mit dem Wert des zugeflossenen Sachbezuges bzw. mit einem entsprechenden Anteil davon zu bewerten.“

„Benützt der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten für ein anderes Dienstverhältnis, so stehen nur dann Werbungskosten zu, wenn er dafür auch einen Aufwand trägt.“

Kein Aufwand und somit auch **keine Werbungskosten** für diese Fahrten

liegen vor, wenn der Arbeitnehmer bereits mehr als 6.000 km/Jahr für private Fahrten (inkl. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte) zurückgelegt hat und daher immer der volle Sachbezug zum Ansatz kommen muss. Überschreitet der Arbeitnehmer nur auf Grund der Fahrten für ein weiteres Dienstverhältnis die Grenze von 6.000 km/Jahr für private Fahrten (inkl. Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte), ist der veranlasste Aufwand anteilmäßig zu ermitteln. Der Nachweis ist wie immer mittels Fahrtenbuch zu erbringen.

Beispiel 1:

Fahrten für ersten Dienstgeber(DG1) 7.000 km – Sachbezug € 600,-
Fahrten für zweiten Dienstgeber (DG2) 3.000 km
Privatfahrten 5.000 km
Werbungskosten?

Berechnung lt RZ 289: € 228,- = 3.000 (Fahrten DG2)/ 8.000 (Fahrten DG2 + Privatfahrten) = 38% von € 600,-

Beispiel 2:

Fahrten für ersten Dienstgeber (DG1) 8.000 km – Sachbezug dafür € 600,-
Fahrten für zweiten Dienstgeber (DG2) 7.000 km
keine Privatfahrten
Werbungskosten?

Berechnung lt. Rz 289: € 600,- zur Gänze Werbungskosten, da keine Privatfahrten

Beispiel 3:

Fahrten für ersten Dienstgeber (DG1) 5.000 km – Sachbezug dafür € 600,-
Fahrten für zweiten Dienstgeber (DG2) 4.000 km
Privatfahrten 7.000 km
Werbungskosten?

Berechnung lt. Rz 289: € Null – da mehr als 6.000 km Privatfahrten zurückgelegt wurden stehen keine Werbungskosten zu. ■



www.stockvault.net

Beschäftigung

Fallweise/tageweise Beschäftigung

Fallweise Beschäftigte sind Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise (kürzer als eine Woche) beim selben Dienstgeber beschäftigt sind.

Liegt der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst im Kalendermonat über € 30,35 (tägliche Geringfügigkeitsgrenze), unterliegt die beschäftigte Person in diesem Dienstverhältnis der vollen Versicherungspflicht.

Weiters ist zu prüfen ob der monatliche Verdienst € 395,31 (monatliche Geringfügigkeitsgrenze) übersteigt. Auch in diesem Fall liegt eine volle Versicherungspflicht vor.

Werden die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten, unterliegt der Dienstnehmer nur der Unfallversicherung.

Meldepflicht

Jeder fallweise beschäftigte Dienstnehmer ist **vor Arbeitsantritt**, in Form einer Mindestangaben-Anmeldung, anzumelden. Die Vollanmeldung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Ende des Kalendermonats, indem der Dienstnehmer tageweise beschäftigt war.

Bei der Vollanmeldung handelt es sich um eine kombinierte An- und Abmeldung. Eine eigene Abmeldung ist daher nicht erforderlich.

Liegt in jedem Kalendermonat eine fallweise Beschäftigung vor, ist ein Lohnzettel am Jahresende zu übermitteln.

Ist eine fallweise beschäftigte Person nur in einem Monat tätig, so ist ein unterjähriger Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats zu übermitteln.

Eine fallweise Beschäftigung unterliegt nicht der Mitarbeitervorsorgekasse – da kein Beschäftigungsverhältnis das beitragsfreie Monat übersteigt.

Arbeitsrechtliche Ansprüche

Bei fallweisen Beschäftigungen handelt es sich um befristete Dienstverhältnisse, bei denen Anspruch auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn besteht.

Besonderheiten gibt es im KV Gastgewerbe – dieser sieht eine Entlohnung im Ausmaß von 120% des kollektivvertraglichen Mindestlohnes vor.

Sieht ein Kollektivvertrag eine Wartezeit für Sonderzahlungen vor (z.B. Gastgewerbe 2 Monate), besteht für fallweise Beschäftigte kein Anspruch. Andernfalls haben sie Anspruch auf die aliquoten Sonderzahlungen.

Weiters haben fallweise Beschäftigte auch einen Urlaubsanspruch, welcher auch stundenweise verbraucht werden kann. Ist dies **nicht** der Fall, besteht der Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung bei Abmeldung.

Eine Urlaubersatzleistung kann nicht durch eine überkollektivvertragliche Entlohnung abgegolten werden (Ablöseverbot!).

Tageweise Beschäftigung bis zum Folgetag

Dauert eine fallweise Beschäftigung bis zum Folgetag (über Mitternacht), so

muss eine Mindestangaben-Anmeldung mit dem ersten Tag der Beschäftigung durchgeführt werden. Spätestens bis zum Siebten des Folgemonats muss die Vollanmeldung (kombinierte An- und Abmeldung) für jeden Kalendertag durchgeführt werden.

Bei einer fallweisen Beschäftigung die bis zum Folgetag andauert, handelt es sich um zwei Arbeitstage und auch um zwei sozialversicherungspflichtige Tage.

Das vereinbarte Entgelt, z.B. im Sicherheitsgewerbe für eine Nacht, ist somit durch zwei zu dividieren, um zu entscheiden ob der Dienstnehmer der Vollversicherung unterliegt oder nur der Unfallversicherung.

Fallweise Beschäftigung – geringfügige Beschäftigung

KEINE fallweise Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitsleistung wiederkehrend ist.

Zum Beispiel jeden ersten Mittwoch im Monat, oder jeden Freitag!

In so einem Fall handelt es sich meist um geringfügige Dienstverhältnisse (monatliche und tägliche Grenze beachten!). ■



stockvault - Ariël da Silva Parreira

Gewinnausschüttungen

Gewinnausschüttungen an GmbH-Geschäftsführer – GSV Pflicht

Die Sozialversicherungsanstalten versenden neuerdings Schreiben an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, in denen sie aufgefordert werden, Gewinnausschüttungsbeschlüsse vorzulegen. Der Sinn dieser Aktion ist, die Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

Wann liegt nun grundsätzlich eine Pflichtversicherung nach dem GSVG vor?

Unter folgenden Voraussetzungen unterliegen Gesellschafter-Geschäftsführer der Pflichtversicherung nach dem GSVG:

1. Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer
2. Beteiligung an der GmbH zu mehr als 25% (mit Ausnahmen, die hier nicht näher betrachtet werden)
3. Geschäftsführer ist nicht Dienstnehmer und daher nicht nach dem ASVG pflichtversichert
4. Kammermitgliedschaft der GmbH

Grundsätzlich werden für die Beitragsgrundlage die Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbseinkünften (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb) herangezogen. Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind aber auch Gewinnausschüttungen mit in die Beitragsgrundlage einzubeziehen, im letzten Satz heißt es nämlich: „Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“ Diese Bestimmung ist nicht neu, nur wurde sie bisher von den Sozialversicherungsanstalten nicht wahr genommen.

Wie den Insidern bereits bekannt ist, unterliegt die Gewinnausschüttung aus

einer GmbH an natürliche Personen generell der Endbesteuerung und ist daher nicht in die Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen aufzunehmen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Gesellschafter auf die Endbesteuerung verzichtet und die Kapitalerträge (Gewinnausschüttung) in der Steuererklärung ausweist. Dies wird dann der Fall sein, wenn der Durchschnittssteuersatz für die Einkommensteuer unter 25% liegt.

Da in der Regel die Gewinnausschüttungen nicht in der Einkommensteuererklärung ausgewiesen sind, scheinen diese daher auch im Einkommensteuerbescheid nicht auf. Aus den an die Sozialversicherungsträger übermittelten Daten geht daher nicht hervor, dass es eine Gewinnausschüttung gegeben hat. Generell werden von den Finanzämtern die Einkünfte aller Einkunftsarten (bis auf die sonstigen Einkünfte) des Steuerpflichtigen gemeldet, sodass die Sozialversicherungsanstalten Kenntnis darüber erlangen. Nur hinsichtlich der Gewinnausschüttungen bekommt die SVA keine Meldung, da, wie bereits erwähnt, diese nicht in die Erklärung aufzunehmen sind.

In Bezug auf die **Meldepflicht** sind vom Pflichtversicherten der Beginn und das Ende der Pflichtversicherung innerhalb eines Monats an den Versicherungsträger zu melden. Ebenso besteht eine Meldepflicht, wenn sich die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten ändern. Allerdings besteht keine besondere Meldepflicht über die Höhe und die Art der erzielten Einkünfte, demnach sind auch Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter-Geschäftsführer nicht gesondert zu melden.

Von der Meldepflicht ist die **Auskunftspflicht** zu unterscheiden, d.h. die Versicherten haben dem Versiche-

rungsträger auf **Anfrage** alle Faktoren bekanntzugeben, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Der Versicherungsträger ist auch berechtigt, Belege, Aufzeichnungen, Steuerbescheide und sonstige Einkommensnachweise zu verlangen. Zu diesen Nachweisen zählen auch die Gewinnausschüttungsbeschlüsse.

Erhält nun ein Versicherter eine Anfrage von der SVA und kommt seiner Auskunftspflicht nicht nach, hat er mit empfindlichen Konsequenzen zu rechnen. Einerseits hat er mit einer Geldstrafe von bis zu € 400,- wegen einer Verwaltungsübertretung zu rechnen UND andererseits mit einer Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage.

Die Auswirkungen treffen allerdings nur jene Versicherten, deren Bemessungsgrundlage unter der Höchstbeitragsgrundlage liegt.

In diesem Zusammenhang gilt auch hier die generelle Verjährungsfrist von drei Jahren.

Zusammenfassend ist daher zu empfehlen, dass man seiner Melde- und Auskunftspflicht pünktlich nachkommt, um nicht böse Überraschungen zu erleben.

Bitte beachten Sie, dass dieser Artikel ausschließlich Geschäftsführer betrifft, die gleichzeitig wesentlich an der GmbH beteiligt sind! ■

Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten – Ferialarbeiter – Volontäre

Ferialpraktikanten

Ein Ferialpraktikum dient zur Ergänzung der schulischen Ausbildung, bei dem der Ausbildungszweck im Vordergrund steht und nicht die Erwerbsabsicht des Dienstnehmers.

Ferialpraktikanten erhalten praktische Erfahrungen zur theoretischen Ausbildung, welche mit dem Lehrplan abgestimmt werden.

Dabei sollen die Schüler und Studenten den unternehmerischen Alltag kennen lernen.

Bei Ferialpraktikanten besteht keine persönliche Arbeitspflicht, keine Bindung an die betriebliche Arbeitszeit und der Schüler unterliegt keiner Weisungsgebundenheit.

Ein Ferialpraktikum kann im ganzen Jahr absolviert werden und nicht nur in den Ferien.

Der Schüler/Student hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Entgelt, ob der Dienstgeber jedoch ein Taschengeld bezahlt, bleibt ihm selbst überlassen. Keine Anmeldung zur Sozialversicherung ist nötig, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart wird. Eine Unfallversicherung besteht jedoch in jedem Fall.

Bekommt der Schüler ein Taschengeld, muss eine Anmeldung zur Sozialversicherung vorgenommen werden. Je nach Höhe des Entgelts, wird beurteilt ob es sich um eine Vollversicherung oder eine geringfügige Versicherung handelt.

Der Kollektivvertrag im Gastgewerbe sieht z.B. vor, dass die Lehrlingsentschädigung für das dem Schuljahr entsprechenden Lehrjahr bezahlt werden muss. Somit liegt ein Arbeitsverhältnis vor und der Dienstnehmer ist zur Sozialversicherung anzumelden.

Die meisten anderen Kollektivverträge schließen Ferialpraktikanten explizit aus.

Ferialarbeiter

Ferialarbeiter werden im Rahmen eines Dienstverhältnisses gegen Entgelt beschäftigt. Es besteht eine persönliche Arbeitspflicht, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung im Unternehmen und persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit.

Ferialarbeiter werden nach dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt und haben somit Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Entgeltfortzahlung, etc.

Bei Ferialarbeitern besteht im Gegensatz zu den Ferialpraktikanten, welche aufgrund Ihrer schulischen Ausbildung verpflichtet sind, ein Praktikum zu absolvieren, keine Verpflichtung seitens der Schule/Ausbildung.

Ferialarbeiter – meist Schüler und Studenten – sind überwiegend in den Feri-

en beschäftigt und das Entgelt steht im Vordergrund.

Sie sind bei der Sozialversicherung anzumelden und nach einem Monat werden die Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse fällig.

Volontäre

Volontäre betätigen sich ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch in Unternehmen. Im Vordergrund steht die Erweiterung der erworbenen theoretischen Kenntnisse.

Im Gegensatz zum Ferialpraktikum ist eine Volontärstätigkeit nicht in einem Ausbildungsplan der Schule vorgesehen.

Volontäre sind vor Arbeitsantritt bei der AUVA zur Unfallversicherung anzumelden.

Sie sind nicht als Arbeitnehmer anzusehen und haben somit keinen Anspruch auf Urlaub, Sonderzahlungen oder Entgeltfortzahlung. ■



GmbH light

Mit 1.7.2013 wurde die sogenannte „GmbH light“ mit einem Mindeststammkapital von € 10.000,- und einer Mindestbareinlage von € 5.000,- (statt bisher € 35.000,- Stammkapital und € 17.500,- Bareinlage) aus der Taufe gehoben. Nicht einmal ein Jahr später wurde die GmbH light-Reform wieder reformiert. Mit 1.3.2014 wurde das Mindeststammkapital wieder auf € 35.000,- angehoben. Für neugegründete GmbHs ab 1.3.2014 gelten nun Gründungsprivilegien und für jene GmbHs, welche im Zeitraum 1.7.2013 bis zum 28.2.2014 (=GmbH-light-Zeitraum) gegründet wurden, kommen Übergangsregelungen zur Anwendung.

Gründungsschritte einer GmbH

Generell sind folgende Gründungsschritte, unabhängig davon ob die Gründungsprivilegien in Anspruch genommen werden oder nicht, einzuhalten:

- Gesellschaftsvertrag bzw. der Vertrag über die Errichtung einer Gesellschaft in Notariatsaktform
- Bestellung des ersten Geschäftsführers durch Gesellschafterbeschluss, Gesellschaftsvertrag bzw. Errichtungserklärung
- Bestätigung der NeuFöG-Erklärung durch gesetzliche Berufsvertretung bzw. SVA im Fall einer NeuFöG-Gründung (auf diese wird hier nicht näher eingegangen)
- Eröffnung eines Bankkontos für die GmbH mit dem Zusatz „in Gründung“
- Einzahlung der Bareinlage und Übermittlung der Bankbestätigung an den Notar
- Einzahlung der Gesellschaftsteuer an den Notar zur Weiterleitung (außer NeuFöG), Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Übermittlung der durch den Geschäftsführer unterfertigten Firmenbucheingabe an das zuständige Firmenbuchgericht durch den Notar
- Eintragung im Firmenbuch

- Veröffentlichung in der Ediktsdatei
- Nach Erhalt des Firmenbuchauszuges Bezahlung der Firmenbuchgebühr (außer NeuFöG)
- Allfällige Gewerbeanmeldung
- Meldung über Betriebseröffnung an das Finanzamt, allenfalls auch an die Gebietskrankenkasse, Magistrat/Gemeinde

Gründungsprivilegierte GmbH

Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass die Gründungsprivilegierung wie folgt in Anspruch genommen wird: Die Mindeststammeinlage beträgt € 10.000,- worauf mindestens € 5.000,- in bar eingezahlt werden müssen (Sacheinlagen sind ausgeschlossen). Im Gesellschaftsvertrag ist für jeden Gesellschafter neben der übernommenen Stammeinlage auch die Höhe seiner gründungsprivilegierten Stammeinlage festzusetzen, diese darf nicht höher als die jeweils übernommene Stammeinlage sein. Die Tatsache, dass die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen wird, wird im Firmenbuch vermerkt.

Die Gründungsprivilegierung endet spätestens 10 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. Es ist keine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Die Gründungsprivilegierung kann aber erst nach Einzahlung der Mindestbareinzahlung von € 17.500,- im Firmenbuch gelöscht werden. Eine vorzeitige Beendigung der Gründungsprivilegierung kann jederzeit durch Änderung des Gesellschaftsvertrages und Einzahlung der Mindestbareinlage von € 17.500,- erfolgen.

Während der Gründungsprivilegierung haften die Gesellschafter mit maximal € 10.000,- für den Zeitraum von 10 Jahren. Danach erhöht sich die Haftung auf € 35.000,-.

Eine Sanktion bei Nicht-Einzahlung der Mindestbareinzahlung von € 17.500,- nach Ablauf von 10 Jahren ist derzeit nicht vorgesehen.

Ein Hinweis auf die Tatsache, dass die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen wird, sei es im Firmenwortlaut oder auf den Geschäftspapieren, Bestellscheinen und Websites ist nicht notwendig.

Übergangsregelung für „GmbH light“

Für jene GmbHs, die im Zeitraum 1.7.2013 bis 28.2.2014 gegründet wurden, gilt eine spezielle Übergangsregelung: die „GmbH lights“ müssen bis längstens 1.3.2024 eine Kapitalerhöhung auf mindestens € 35.000,- vornehmen. Die Kapitalerhöhung ist von der Eintragungsgebühr befreit. Sanktionen bei Nicht-Erfüllung dieser Frist sind bis jetzt nicht vorgesehen!

Mindestkörperschaftsteuer

Ein Thema, das aufgrund der Reformen im letzten Jahr immer wieder zu Unsicherheit führt, ist das Stichwort Mindestkörperschaftsteuer.

Für alte GmbHs, dh jene GmbHs, die vor dem 1.7.2013 gegründet wurden, beträgt die Mindestkörperschaftsteuer nun wieder € 1.750,- pro Jahr bzw. € 437,50 pro Quartal, somit ist der Status vor der Gesetzesänderung 2013 wieder erreicht.

Für die GmbH-light Fälle (Gründungen zwischen 1.7.2013 und 28.2.2014) beträgt die Mindestkörperschaftsteuer € 500,- pro Jahr bzw. € 125,- pro Quartal.

Für gründungsprivilegierte GmbHs die nach dem 1.3.2014 gegründet werden gilt folgende neue Regelung: In den ersten 5 Jahren beträgt die Mindestkörperschaftsteuer € 500,- pro Jahr bzw. € 125,- pro Quartal. In den folgenden fünf Jahren sind dann € 1.000,- pro Jahr bzw. € 250,- pro Quartal fällig.

Haftung

Der Gesetzgeber verfolgte mit Einführung der GmbH light im Vorjahr das Ziel, die Anzahl der GmbH-Gründungen

zu steigern. Meist handelte es sich hier um Gründungen von Ein-Mann-GmbHs welche nicht als Einzelunternehmer agieren wollten. Stehen bei Gründung einer GmbH die Vorteile aufgrund der Haftungsbeschränkung im Vordergrund, ist dieser Beweggrund kritisch zu sehen. Liegt bei einer GmbH eine

Unterkapitalisierung vor, kann sehr wohl ein Haftungsdurchgriff auf den Gesellschafter erfolgen. Die Höhe des Stammkapitals wird von verschiedenen Kriterien beeinflusst wie z.B. Art der Geschäftstätigkeit, den erforderlichen Investitionen, der notwendigen Finanzierung, dem Unternehmerrisiko etc.

All diese Punkte müssen bei der Wahl des Stammkapitals kritisch betrachtet werden. Die Gründungsprivilegierung kann für viele GmbH-Neugründungen eine Option sein, doch sollte immer auch die „alte“ Mindeststammkapitalregelung in Betracht gezogen werden. Wir beraten Sie gerne! ■

E-Rechnungen

Seit 1.1.2014: Bund nimmt nur noch E-Rechnungen, Papier- u. PDF-Rechnungen sind nicht mehr gültig

Ob Polizeiinspektion, Gymnasium oder Bundessozialamt: Seit 1.1.2014 akzeptieren die rund 3300 Dienststellen des Bundes ausschließlich elektronische Rechnungen. Aber Achtung: Das bedeutet nicht, dass man PDF-Rechnungen an diese schicken darf. Ganz im Gegenteil: Rechnungen, die in Papierform, per E-Mail, im PDF-Format oder als Fax beim Bund eingebracht werden, gelten als nicht eingebracht und werden zurückgewiesen.

E-Rechnung:

To-do-Liste für Unternehmen

- Zuerst ist eine Registrierung auf dem Unternehmensserviceportal (USP) nötig. Erst wenn diese erfolgt ist, können Rechnungen an den Bund versandt werden.
- Sobald man die Zugangsdaten hat, kann man in der Administration des Unternehmensserviceportals (USP) die Anwendung „E-Rechnung an den Bund“ zur Benutzung aktivieren.
- Wenn man sich danach im USP anmeldet, kann die Anwendung „E-Rechnung an den Bund“ aufgerufen werden. Damit wird eine sichere Verbindung zum System des Bundes hergestellt.
- Für die Übermittlung stehen drei verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Wer über keine Buchhaltungssoftware verfügt, kann die Rechnung in ein Formular eintippen. Möglich ist auch das Hochladen von ebInterfaceXML-Rechnungen oder sogar die technische Koppelung des eigenen Softwaresystems mittels „Webservice“.

So funktioniert die Anmeldung im Unternehmensserviceportal:

- Unternehmer können sich mit ihren FinanzOnline-Zugangsdaten im Portal registrieren. Das kann auch durch den einzelvertretungsbefugten gesetzlichen Vertreter (Steuerberater) erfolgen.
- Mit der Bürgerkarte ist eine Registrierung ebenfalls möglich.
- Auch im Infocenter des für Sie zuständigen Finanzamtes können Sie sich registrieren lassen, sofern weder Finanz-Online-Zugangsdaten, Bürgerkarte noch Einzelvertretungsbefugnis vorliegen.

Verfügt man über ein Buchhaltungsprogramm, kann man aus dem eigenen Fakturierungssystem eine elektronische Rechnung erstellen und diese im USP hochladen. Ist die Übermittlung erfolgt, wird die Rechnung automatisch überprüft. Entspricht sie den Erfordernissen, bekommt der Unternehmer eine Empfangsbestätigung per E-Mail zugesandt. Er kann sich also sicher sein, dass seine Rechnung angekommen ist, und hat einen schriftlichen Beleg, der die erfolgreiche Übermittlung bestätigt.

Für Unternehmen, die keine Möglichkeit haben, eine Rechnung in der geforderten technischen Form zu erstellen oder die nur selten Rechnungen an Bundesdienststellen übermitteln, gibt es ein Online-Formular, in das die Inhalte eingetippt werden können. Die Rechnung wird dann an die angegebene Dienststelle weitergeleitet.

Was auf der Rechnung stehen muss

Es gibt nicht nur für die Art der Übermittlung klare Vorschriften, der Bund gibt auch vor, was in der Rechnung zu stehen hat. So ist für die erfolgreiche Annahme einer elektronischen Rechnung die Angabe von folgendem nötig:

- **Absender** (Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, UID-Nummer, Kontaktdaten)
- **Empfängerdienststelle** (Abteilung, Adresse, Bearbeiter)
- **Rechnungsnummer**
- **Rechnungsdatum**
- **Lieferantenummer**, unter der der Vertragspartner bei der Bundesdienststelle geführt wird
- **Auftragsreferenz**
- **Bankverbindung** (IBAN, BIC)
- **Positionsnummer**
- **Daten zur verrechneten Ware** (Bezeichnung, Menge, Einheit, Einzelpreis)
- **Gesamtpreis** (Brutto, Netto, Umsatzsteuer)
- **Zahlungsbedingungen**

Infos zu Bundesdienststellen

Bundessdienststellen sind alle Bundesministerien und deren Dienststellen sowie das Parlament, Präsidentschaftskanzlei, Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof. Insgesamt gibt es 3330 Bundesdienststellen. Die Liste aller Bundesdienststellen finden Sie unter www.erb.gv.at. ■

Handwerkerbonus

Der Nationalrat hat am 26.3.2014 das Gesetz zur Förderung von Handwerksleistungen beschlossen. Demnach können Private ab Juli 2014 eine begrenzte Vorsteuerrückstattung aus Handwerkerleistungen beantragen.

Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten). Materialkosten, Kosten für Waren sowie Kosten der Entsorgung sind nicht Gegenstand der Förderung. Nur Maßnahmen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen Wohnraum sind von dieser Förderung betroffen.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Leistungserbringer muss ein Unternehmer sein.
- Vorlage einer Endabrechnung im Sinne des § 11 UStG, in der die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sind.
- Nachweis, dass die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.
- Für die Maßnahmen dürfen keine geförderten Darlehen, steuerfreie Zuschüsse oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.
- Die Maßnahmen müssen nach dem 30.6.2014 und vor dem 31.12.2015 begonnen werden.
- Die geförderten Kosten dürfen nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Förderungswerber kann nur eine natürliche Person sein. Förderbar sind nur Arbeitsleistungen in Zusammenhang mit dem vom Förderungswerber für eigene Wohnzwecke genutzten Wohnraum, unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage der Wohnraum genutzt wird (Eigentum, Miete, Wohnungeigentum).

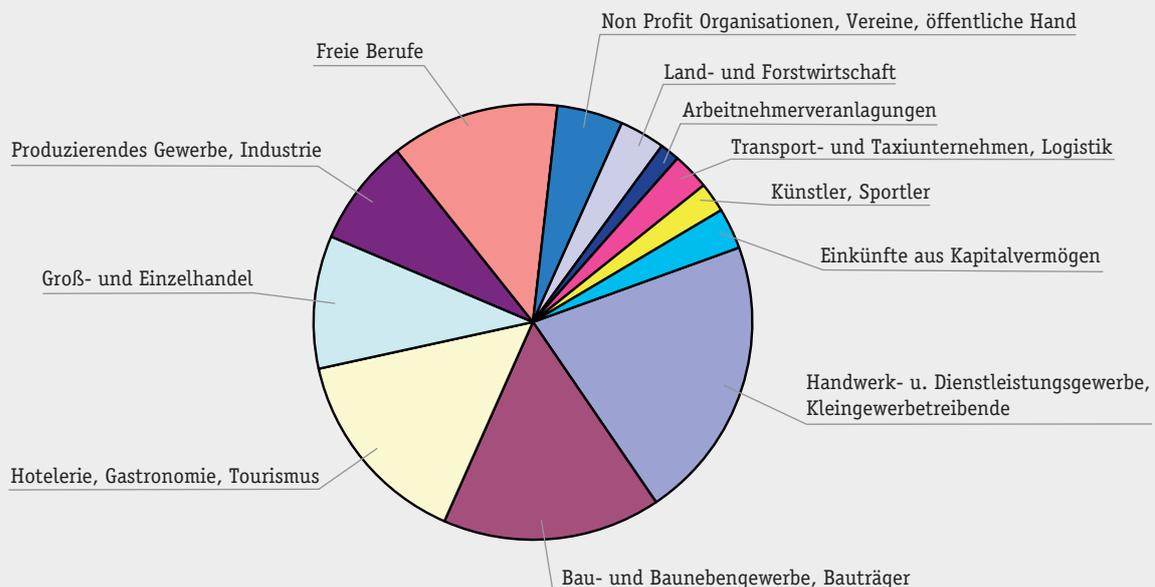
Die Höhe der Förderung beträgt 20% der förderbaren Kosten (ohne Umsatz-

steuer), wobei der Betrag je Rechnung mindestens € 200,- betragen muss. Die Höchstgrenze der förderbaren Kosten pro Förderungswerber, Wohneinheit und Jahr beträgt € 3.000,-, d.h. die maximale Rückerstattung beträgt € 600,-.

Der Antrag ist bei der vom Finanzministerium eigens eingerichteten Abwicklungsstelle einzubringen und die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Einlangen der Anträge in zeitlicher Reihenfolge. Die Richtlinien für die Durchführung der Förderungen werden vom BMF erst erlassen.

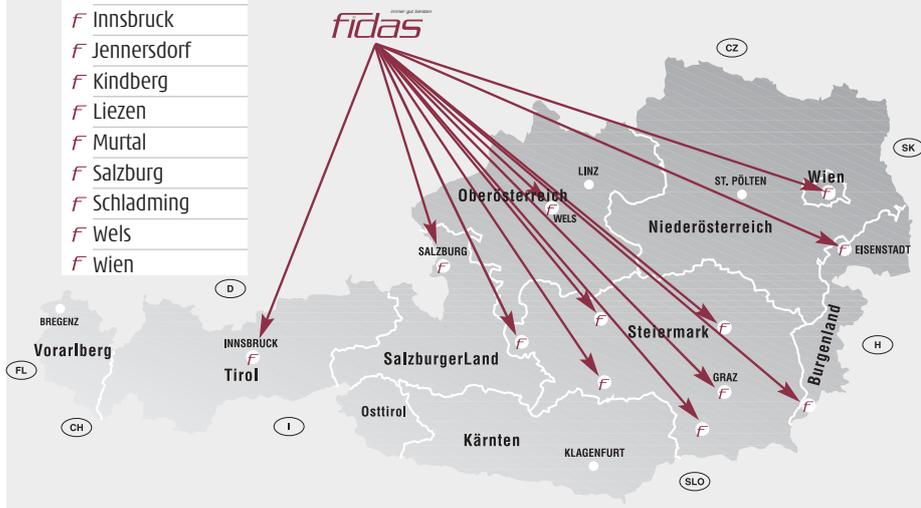
Für die Förderung stehen höchstens 10 Millionen Euro für das Jahr 2014 zur Verfügung und nach Erschöpfung des Fördertopfes gibt es keine Rückerstattung, d.h. es besteht **kein** Rechtsanspruch auf Auszahlung des „Handwerkerbonus“. Mit anderen Worten: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“ ■

Fidas-Branchenübersicht



Unsere Standorte

- F Deutschlandsberg
- F Eisenstadt
- F Graz
- F Innsbruck
- F Jennersdorf
- F Kindberg
- F Liezen
- F Murtal
- F Salzburg
- F Schladming
- F Wels
- F Wien



Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13

Gesamtherstellung:

Typographic Druck GmbH

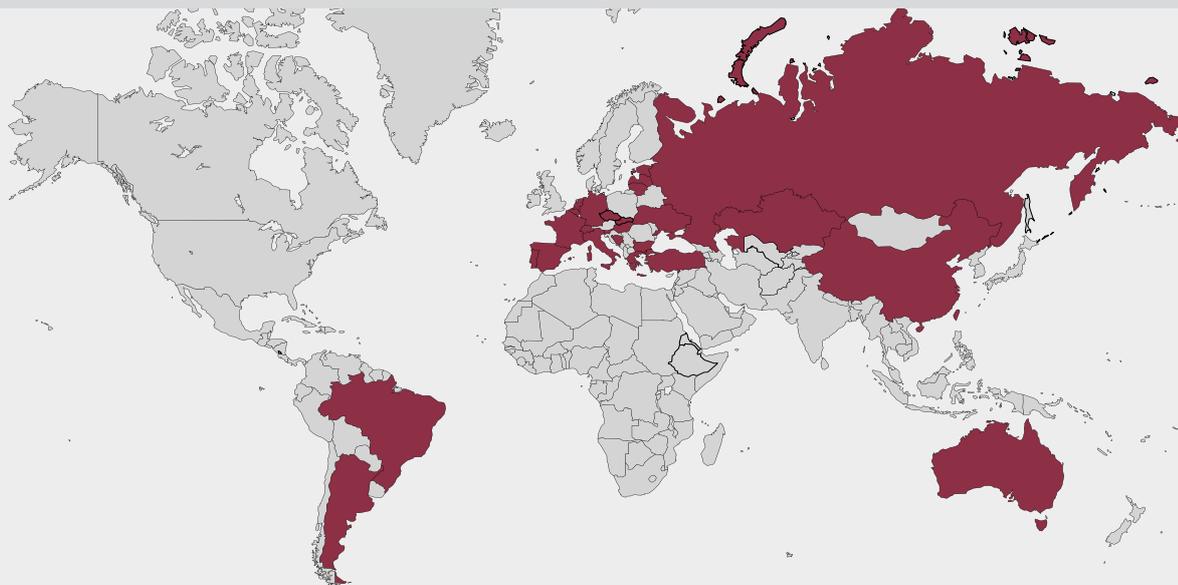
8055 Graz, Triester Straße 391

www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten! Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Internationale Kontakte



Unsere Leistungen

Beratung

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung
- Mergers & Acquisitions

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- **Online-Buchhaltung**

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.

Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare

- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

Consulting M&A

Fidas Consulting M&A GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23
Tel.: +43 3612 25 0 39, E-Mail: verwaltung@fid-as-liezen.at

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, E-Mail: office@fid-as-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, E-Mail: office@fid-as-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, E-Mail: office@fid-as-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, E-Mail: office@fid-as-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13
Tel.: +43 3329 462 52, E-Mail: office@fid-as-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, E-Mail: office@fid-as-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21-23
Tel.: +43 3612 300 33, E-Mail: office@fid-as-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, E-Mail: office@fid-as-murtal.at

Salzburg

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, E-Mail: office@fid-as-schladming.at

Wels

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at

Wien

**Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung,
Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH**
1010 Wien, Hohenstaufengasse 9/4/8
Tel.: +43 1 533 26 77/0, E-Mail: office@fid-as-wien.at

Wirtschaftsprüfung

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH
4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at